

Herr
Rudolf Dieterle
Direktor
Bundesamt für Strassen ASTRA
3003 Bern

Bern, 19. Januar 2010 // AA

G:\HK\Rechtsdienst\Vernehmlassungen\201001_Januar_Aenderung_V_über_Arbeits_und_Ruhezeit_berufsmässige_Motorfahrzeugführer\20100118_B_Stellungnahme_A
GVS_Arbeits-_und_Ruhezeit_berufsmässige_Motorfahrzeugführer.doc

Orientierung/Anhörung über die Inkraftsetzung der Änderungen der Verordnung über die Arbeits- und Ruhezeiten der berufsmässigen Motorfahrzeugführer und –führerinnen

Stellungnahme des Autogewerbeverbandes der Schweiz AGVS

Sehr geehrter Herr Direktor

Wir danken Ihnen herzlich für die Orientierung bzw. Anhörung in obiger Sache.

Für die Garagen ist die Regelung bezüglich der Gültigkeit der Werkstattkarte von besonderer Bedeutung. Dieser in Art. 13c Abs. 3 geregelte Punkt, wonach die Werkstattkarte nur ein Jahr gültig ist, stösst bei unseren Garagen auf Unverständnis und bringt unnötigen administrativen Aufwand mit sich.

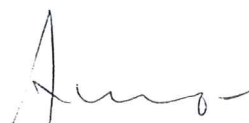
Analog der anderen ausgestellten Karten für Fahrer, Unternehmen bzw. übrige Kontrollkarten ersuchen wir Sie, die Gültigkeit der Werkstattkarte ebenfalls auf fünf Jahre festzulegen. Art. 13c Abs. 3 sollte lauten: „Die Gültigkeit der Werkstattkarte beträgt fünf Jahre“.

Im Übrigen schliessen wir uns der Stellungnahme der ASTAG vom 8.1.2010 an. Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme bedanken wir uns im Voraus bestens.

Freundliche Grüsse
AGVS, Autogewerbeverband der Schweiz
Handel/Kommunikation



Urs Wernli
Zentralpräsident



Alexander Ammon
Leiter Administration/Rechtsdienst